

An den
Landkreis Cuxhaven
Bereich Veterinärwesen
27470 Cuxhaven

**Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wanderung mit
Bienen nach § 1 Verordnung
über die Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der
Belegstellen für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven**

Anschrift des Antragstellers:

Vor- und Nachname: _____

PLZ und Wohnort und OT: _____

Straße und Haus-Nr.: _____

Landkreis: _____

Imkerverein: _____

Telefonisch erreichbar unter Nr.: _____

Wandervorhaben:

In der Zeit vom: _____ bis: _____ beabsichtige ich, zur Ausnutzung der Tracht aus
_____ mit _____ Völkern nach: _____

(Ort, Gemeinde, Landkreis)

Lagebezeichnung (Flurname): _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____ zu wandern.

Diesen Wanderstand werde ich zum ____ Mal beziehen.

Grundstückseigentümer: _____

(Name, Ort, Gemeinde, Landkreis)

Seine/Ihre Zustimmung ist erteilt. Vor dieser Wanderung stehen die Völker in _____

_____ *(Ort, Gemeinde, Landkreis)*

Ich bin/Die Wandergemeinschaft ist für alle Wandervölker gegen Haftpflicht versichert. Mitwanderer sind (volle Anschrift und Völkerzahl angeben!): _____

(Ort, Datum / Unterschrift Antragsteller)

- Ich habe keine Bedenken gegen die Wanderung.
 - Ich habe Bedenken gegen die Wanderung, weil:
-

(Ort, Datum / Unterschrift Wanderwart)

Der Antrag ist sechs Wochen vor der Wanderung zu stellen. Bis zu einer Entscheidung hat die Wanderung zu unterbleiben. Grundlage der Bienenwanderung ist das Gesetz zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen. Hiernach bedarf **jede** Wanderung mit Bienenvölkern zur Nutzung von Trachten außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes, für Belegstellen in Heidewandergebieten nur bis 25.07. eines jeden Jahres, der Genehmigung, sofern die zuständige Behörde (Landkreis / kreisfreie Stadt) eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes erlassen hat. Die Bienenwanderung im Heimatkreis ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls genehmigungspflichtig. Eine amtstierärztliche Bescheinigung gemäß § 5 Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung ist dem Wanderantrag beizufügen. Innerhalb des Landes Niedersachsen ist diese Bescheinigung nur notwendig, wenn sich der Wanderstand in einer Gemeinde eines anderen Landkreises oder in einer anderen kreisfreien Stadt befindet.

Nach § 5a der Bienenseuchen-Verordnung hat der Besitzer an dem Wanderstand ein Schild anzubringen mit Namen, Anschrift und Zahl der Bienenvölker. Die Standkarte genügt diesen Anforderungen. Der Antrag und die Standkarte sind vollständig auszufüllen.